

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG

DER STADT WAIDHOFEN AN DER YBBS

mit welcher zur Erhaltung und Verbesserung der örtlichen Umweltverhältnisse Verbote und Gebote erlassen werden.

Aufgrund der Bestimmung des § 15 Abs.1 NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz (NÖ STROG) in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 21.00 bis 6.00 Uhr verboten. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringlichen Schadensbehebung, im Katastropheneinsatz und für Bautätigkeiten, die bei der Gewerbe- bzw. Baubehörde angezeigt wurden.

§ 2

Zum Schutz der Bevölkerung ist die übermäßige Lärmbelästigung durch den Betrieb von Motor- und Elektrogeräten (z.B. Rasenmäher, Baumaschinen, Kreissägen, Kompressoren, Hochdruckreiniger usw.) in Wohngebieten täglich in der Zeit von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig verboten.

§ 3

Alle im Hauswesen anfallenden ruhestörenden Arbeiten wie Hämmern, Sägen oder Holzhacken sowie der Einwurf von Altglas bei den Müllsammelstellen, sind in Wohngebieten während der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr ,an Sonn- und Feiertagen gantztägig untersagt.

§ 4

Das Auftreten von Ratten ist dem Magistrat unverzüglich zu melden.

§ 5

Das Füttern von Tauben im verbauten Gebiet ist verboten.

§ 6

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsstrafgesetz 1991, BGBl Nr. 52/1999, i.d.g.F., bestraft.

Von dieser Verordnung bleiben bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes unberührt.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Mit Erlassung der neuen Umweltschutzverordnung der Stadt Waidhofen/Ybbs tritt die Verordnung der Stadt Waidhofen/Ybbs vom November 1996 in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 30.09.1996 außer Kraft.



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister
Mag. Wolfgang Mair

ANGESCHLAGEN AM 28.10.2014

ABGENOMMEN AM 12.11.2014